

## **Antrag**

**der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Maria Klein-Schmeink, Dr. Konstantin von Notz, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Christian Kühn (Tübingen), Tabea Rößner, Stefan Schmidt, Margit Stumpp, Daniela Wagner, Ekin Deligöz, Dieter Janecek, Claudia Müller, Lisa Paus, Dr. Janosch Dahmen, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Filiz Polat, Ulle Schauws, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Selbstbestimmung und Teilhabe ermöglichen – Barrierefreiheit umfassend umsetzen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschen sind nicht behindert, sie werden behindert. Barrieren aller Art verhindern gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung: Das geschieht beispielsweise durch bauliche Hürden in Gebäuden, kompliziert zu handhabende Gegenstände, die Gestaltung von Medien, das Design von digitalen Angeboten und von Benutzeroberflächen im Internet, Treppenstufen in Veranstaltungsräumen oder Kommunikationsformen, die nicht jede und jeder versteht. Menschen mit Behinderungen können wegen solcher Barrieren viele Produkte und Dienstleistungen sowie private Medien, kommerzielle Websites und andere digitale Angebote nicht nutzen. Das schränkt sie in ihrem Recht ein, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Vor allem bauliche Barrieren hindern behinderte Menschen nicht nur an außerhäuslichen Aktivitäten, sie verhindern auch oft, dass sie eine Wohnung finden, die zu ihren Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten passt. Nicht wenige Seniorinnen und Senioren sind nur deswegen auf Leistungen der Pflegeversicherung angewiesen, weil die Gestaltung ihrer derzeitigen Wohnung nicht mehr zu ihrer eingeschränkten Beweglichkeit passt. Hier gibt es vor allem im Gegensatz zum Neubau im Wohnungsbestand einen großen Bedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit sowie der Ausstattung mit assistiver Technologie (Ambient Assisted Living), die ein selbstbestimmtes Leben in vertrauter Umgebung unterstützt. Nicht barrierefrei gestaltete Medien- und Informationsangebote können zudem die demokratische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen beschränken. Auch der Zugang zu Gesundheitsleistungen ist noch viel zu oft durch vielfältige Barrieren eingeschränkt. Zwar sind seit 2019 die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, die Versicherten im Internet in geeigneter Weise bundesweit einheitlich über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) zu informieren, dieser Verpflichtung kommen sie aber, wie die Beauftragten für die Belange von Menschen

mit Behinderungen von Bund und Ländern im August 2020 in einer gemeinsamen Erklärung feststellten „nicht in angemessener Weise“ nach. Zudem seien die Erhebungen zur Barrierefreiheit nur freiwillig, beruhten auf Selbstauskünften und würden nicht von qualifizierten Stellen überprüft („Kassenärztliche Vereinigungen kommen ihrem Sicherstellungsauftrag zur barrierefreien vertragsärztlichen Versorgung nicht nach“, Erklärung der Beauftragten von Bund und Ländern für Menschen mit Behinderungen, 7. August 2020).

Dabei ist es technisch fast immer möglich, Gebäude, Produkte oder Angebote barrierefrei zu gestalten. Dies gilt besonders dann, wenn man Barrierefreiheit bei allen Entwicklungen von Anfang an konsequent mitdenkt. Aber auch bei vielen Erneuerungen (z. B. Umbauvorhaben oder Relaunch der Homepage) ist es leicht möglich, Barrieren abzubauen. Es entstehen in der Regel weniger Kosten, wenn Barrierefreiheit von Anfang an mitgedacht wird (s. Studie von Terragon AG & Deutscher Städte und Gemeindebund 2017: Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich). Wenn und solange technische, bauliche oder sonstige Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nicht möglich sind, sollten zumindest angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und verhältnismäßige Änderungen oder Anpassungen im Einzelfall, die die Angebote, beispielsweise durch mobile Rampen oder Bring-Dienste, auf andere Weise zugänglich zu machen

Die Vermeidung bzw. der Abbau von Barrieren führt häufig dazu, dass auch nicht beeinträchtigte Menschen einen Nutzen davon haben (s. Grote 2018: „InclusionGain“ – Der Nutzen technischer und sozialer Lösungen zur Barrierefreiheit für die Gesamtgesellschaft). Beispiele hierfür sind Aufzüge, Sprachassistenzsysteme bei Mobiltelefonen oder Untertitel, die es heute möglich machen, auch unterwegs Videos zu schauen. Angesichts des demografischen Wandels wird die Bedeutung einer barrierefreien Umwelt immer wichtiger, denn künftig werden immer mehr Menschen auf barrierefreie Produkte und Dienstleistungen angewiesen sein oder mindestens davon profitieren.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist Barrierefreiheit relevant. Mit der Möglichkeit, mehr Personen zu erreichen, erweitert sich letztlich sowohl der potenzielle Kundenkreis als auch der Kreis derjenigen, die zur Gesamtwirtschaft beitragen. Diverse Studien belegen beispielsweise für die Tourismusbranche, dass die Bereitstellung, der Ausbau und die Erweiterung des barrierefreien Angebots enorme wirtschaftliche Potentiale eröffnen, weil neue Zielgruppen erschlossen werden können (u.a. BMWI 2008: Barrierefreier Tourismus für Alle in Deutschland – Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zur Qualitätssteigerung; EU-Kommission 2014: Ökonomische Bedeutung und Reismuster im barrierefreien Tourismus in Europa). Investitionen in die Barrierefreiheit lohnen sich damit auch finanziell für die Unternehmen.

Seit über zehn Jahren ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft. Das Ziel und die Vorgaben sind klar: behinderte Menschen haben das gleiche Recht auf den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 1 UN-BRK). Die Vertragsstaaten sollen dazu insbesondere Maßnahmen ergreifen, damit behinderte Menschen gleichberechtigt an allen Teilen des gesellschaftlichen Lebens teilnehmen können (Artikel 9 UN-BRK). Dazu ist es notwendig, ab sofort neue Barrieren zu vermeiden und schnellstmöglich bestehende Hindernisse abzubauen.

Die Behindertengleichstellungsgesetze von Bund und Ländern haben hier einen Anfang gemacht. Bisher sind dadurch jedoch nur staatliche Stellen und staatlich kontrollierte Einrichtungen zur Barrierefreiheit verpflichtet. Viele davon spielen im alltäglichen Leben der meisten Menschen aber keine große Rolle. Für Betreiber von Geschäften, kommerziellen Websites, Gaststätten, Hotels, Kinos usw. gibt es dagegen keine Pflicht, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Das muss sich ändern, wenn Deutschland dem Anspruch der UN-BRK gerecht werden will. Die Umsetzung der europäischen Barrierefreiheits-Richtlinie (European Accessibility Act; EU

2019/882) bietet dazu eine große Chance. Denn durch die Richtlinie werden – zumindest in bestimmten Bereichen – private Anbieter zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Der Erfolg der Richtlinie wird maßgeblich von der Umsetzung in nationales Recht abhängen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umfangreiche Vorgaben zur Umsetzung von Barrierefreiheit zu treffen. Dazu ist insbesondere Folgendes notwendig:

1. Privatwirtschaftliche Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen werden gesetzlich zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet, wenn sie kommerziell Güter und Dienstleistungen anbieten, die für Allgemeinheit bestimmt sind. Dabei werden
  - a) ein gestaffelter Kriterienkatalog verwendet, der sicherstellt, dass die privaten Anbieter möglichst viele Barrieren abbauen bzw. vermeiden, aber kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen nicht überfordert werden sowie
  - b) angemessene Übergangsfristen vorgesehen;
  - c) der Schutz vor Benachteiligungen wegen aller im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Gründe, darunter von Menschen mit Behinderungen, auf alle im AGG genannten Bereiche des Zivilrechts ausgeweitet;
  - d) die Verweigerung angemessener Vorkehrungen im Sinne der UN-BRK als Tatbestand der Benachteiligung in das AGG aufgenommen und so individuell einklagbar;
2.
  - a) der Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) wird auf sämtliche Einrichtungen des Bundes erweitert und auch Empfängerinnen und Empfänger von Projektförderung werden zur Einhaltung des BGG verpflichtet, sofern das Projekt eine bestimmte Dauer und die Fördersumme eine bestimmte Höhe überschreitet;
  - b) Pressekonferenzen und öffentliche Stellungnahmen der Bundeskanzlerin und der Bundesministerinnen und Bundesminister sowie der nachgeordneten Behörden werden grundsätzlich in Anwesenheit von Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher stattfinden;
  - c) Ausstellungen und andere öffentliche Veranstaltungen der Bundesregierung sowie der nachgeordneten Behörden werden barrierefrei durchgeführt;
3. im Rahmen der Erhebung der baulichen Barrieren in Gebäuden des Bundes und der Erstellung von Plänen zu deren Abbau, die nach § 8 BGG bis Juni 2021 vorgelegt werden müssen, müssen möglichst kurze Fristen zum Abbau der Barrieren festgeschrieben werden;
4. damit Menschen mit Behinderungen aber auch ältere Menschen möglichst lange in ihren vertrauten Wänden und Nachbarschaften leben können, werden mehr Anreize geschaffen, Wohnungen barrierefrei umzubauen. Dafür werden
  - a) die Mittel für das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ auf dem Niveau für das Jahr 2021 verstetigt;
  - b) die Investitionszuschüsse ausgebaut sowie mit einem Bewegungsfreiheitsbonus der Abbau von Barrieren im Stadtteil gefördert;

- c) dem Deutschen Bundestag ein regelmäßiger Bericht über den Stand des barrierearmen bzw. barrierefreien Umbaus des Gebäudebestandes vorgelegt, damit die staatlichen Förderprogramme entsprechend angepasst werden können,
  - d) sich die zuständigen Stellen des Bundes gegenüber den Ländern für ehrgeizige und verbindliche Vorgaben zum Anteil barrierefreier sowie für Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer geeigneten Wohnungen in den Landesbauordnungen einsetzen;
5. für die Querschnittsaufgabe Inklusion, Barrierefreiheit und -abbau im Quartier werden in den Städtebauförderungsprogrammen 35 Millionen Euro vorgesehen und 40 Millionen Euro zusätzliche Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus sind in der Städtebauförderung die inklusive und barrierefreie Quartiersgestaltung und Bürgerbeteiligung als Querschnittsaufgaben festzulegen und über alle Förderprogramme förderfähig zu machen;
6. die Schaffung von Barrierefreiheit und der Abbau von Barrieren im öffentlichen Raum ist als ein Kriterium in die Regelung zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 136 BauGB) aufzunehmen und als Beurteilungsgrundlage ist auf die Normen DIN 18040 Teil 1 bis 3 zu verweisen;
7. wirksame Instrumente zu schaffen, um nicht nur bei Neuzulassungen von Arztpraxen, sondern auch bei bestehenden Einrichtungen Barrierefreiheit herzustellen;
8. barrierefreie Mobilität ist durch folgende Maßnahmen zu ermöglichen:
- a) Es wird ein Bahnhofssanierungsprogramm initiiert, mit dem Bahnhöfe und Stationen wieder zu „Visitenkarten“ der Städte und Gemeinden werden und das Ziel flächendeckender Barrierefreiheit deutlich schneller erreicht wird als nach derzeitigen Planungen vorgesehen;
  - b) durch eine Ausweitung des Mobilitätsservices der Deutschen Bahn AG muss gewährleistet werden, dass mobilitätseingeschränkte Menschen alle im Fahrplan vorgesehenen Verbindungen auch tatsächlich nutzen können;
  - c) gemeinsam mit den Ländern und Kommunen ist sicherzustellen, dass der öffentliche Personenverkehr so ausgestaltet wird, dass die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen stets berücksichtigt und Maßnahmen ergriffen werden, um die Zahl begründeter Ausnahmen von der Verpflichtung zur vollständig barrierefreien Gestaltung, die ab 2022 durch das Personenbeförderungsgesetz besteht, zu minimieren, sowie für den Bahnverkehr vergleichbare Maßnahmen zu ergreifen, um Barrierefreiheit in der gesamten Reisekette zu erreichen;
  - d) die Bundesregierung soll einen Gesetzentwurf vorlegen, durch den Betreiber von Taxen, Mietwagen- und Ride-Sharing-Diensten verpflichtet werden, ihre Dienste barrierefrei anzubieten. Während einer angemessenen aber möglichst kurzen Übergangszeit soll ein jährlich steigender Mindestanteil barrierefreier Fahrzeuge erreicht werden;
  - e) Barrierefreiheit muss Voraussetzung für die Mittelvergabe des Bundes für Verkehrsprojekte sein;
9. zum Abbau von Barrieren im Tourismus-Sektor werden
- a) eine nationale Kompetenzstelle Barrierefreiheit im Tourismusbereich geschaffen und langfristig finanziert, sodass Behindertenverbände langfristig eingebunden und touristische Leistungsträger dauerhaft sensibilisiert und fortgebildet werden können;

- b) die bestehenden Bundesförderprogramme zur Barrierereduzierung sowie zum barrierefreien Ausbau und Umbau im Tourismus einer eingehenden Prüfung unterzogen, sodass sichergestellt wird, dass alle bestehenden Bundesförderprogramme in der Branche bekannt sind, ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen und ggf. aufgestockt werden und so gewährleistet wird, dass die Gelder gänzlich abgerufen werden können;
  - c) das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderte Kennzeichnungssystem „Reisen für alle“, das Informationen über barrierefreie touristische Angebote in Deutschland bündelt und barrierefrei zur Verfügung stellt, zumindest bei den auf Barrierefreiheit angewiesenen Reisenden bekannter gemacht;
10. um umfassenden Zugang zu Medien sowie digitalen Angeboten aller Art zu ermöglichen, soll die Bundesregierung
- a) sich gemeinsam mit den Ländern bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten dafür einsetzen, dass diese den Anteil von Sendungen und digitalen Angeboten mit Untertiteln, Übersetzung in deutsche Gebärdensprache und Audiodeskription weiterhin deutlich steigern und — ähnlich dem Deutschlandradio-Angebot – Informationsformate in Leichter Sprache zu entwickeln;
  - b) Presseverlage, privatrechtlich verfasste Rundfunk- und Fernseh-Sender sowie kommerzielle Anbieter von nicht-privat genutzten Telemedien und sonstige Informationsangebote ausdrücklich in den Geltungsbereich des unter Nummer 1 genannten Gesetzes aufnehmen;
  - c) bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie zum „Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“ (EU 2019/790) die Belange der Menschen mit Behinderungen überobligatorisch berücksichtigen und Dienste, die zu nicht kommerziellen Zwecken oder zur Erzielung nicht erheblicher Einnahmen Bücher und andere urheberrechtlich geschützte Werke in barrierefreie Formate umsetzen, von der starren Verpflichtung befreien, hierfür eine Vergütung an den Rechteinhaber zu zahlen, wenn dem Rechteinhaber kein erheblicher Nachteil droht;
11. die Bundesregierung legt einen Gesetzentwurf vor, um das Recht auf Erläuterungen von Bescheiden, Vordrucken und Allgemeinverfügungen in Leichter Sprache verbindlicher auszugestalten;
12. gemeinsam mit den Bundesländern werden umfassende und einheitliche Präventions- und Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen weiterentwickelt, in denen Frauen mit Behinderungen leben oder arbeiten. Insbesondere wird gemeinsam mit den Ländern ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreien Beratungsmöglichkeiten sichergestellt.
- III. Der Deutsche Bundestag wird die Vorgaben des BGG zur Barrierefreiheit auch auf die parlamentarische Arbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit anwenden, so dass
- 1. Dokumente im Zusammenhang mit Petitionsverfahren den Petentinnen und Petenten in einem für sie wahrnehmbaren Format zugänglich gemacht und auf Verlangen in Leichter Sprache erläutert werden;
  - 2. bei öffentlichen Anhörungen Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher und andere Kommunikationshilfen bereitgestellt werden;
  - 3. alle Plenardebatten des Deutschen Bundestages barrierefrei im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnikverordnung in der jeweils gültigen Fassung gestaltet werden und

4. Ausstellungen und andere öffentliche Veranstaltungen barrierefrei durchgeführt werden.

Berlin, den 24. November 2020

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**



